



Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter, Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft sind im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 6 Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) beihilfefähig.

Voraussetzungen sind:

1. dass der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Familienangehörige oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte **wegen einer stationären Unterbringung oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme den Haushalt nicht weiterführen kann**,
2. dass diese Person – ausgenommen sie ist alleinerziehend oder alleinstehend – **nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV erwerbstätig ist** oder, soweit mehrere teilzeitbeschäftigte Personen den Haushalt führen, die **Erwerbstätigkeit dieser Personen insgesamt nicht mehr als 120 v. H. der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) erreicht**,
3. im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die **pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat** und
4. keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Ohne dass eine stationäre Unterbringung oder eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme einer den Haushalt führenden Person nach **Nr. 1** vorliegt, werden zu Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft Beihilfen gezahlt:

- auch für bis zu 28 Tagen nach Ende der stationären Unterbringung
- nach einer ambulanten Operation (bis zu 28 Tagen nach dem Tage der Operation), sofern die erkrankte Person nach einer begründeten

- ärztlichen Bescheinigung die Haushaltsführung nicht sofort wieder übernehmen kann,
- oder darüber hinaus, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt vermieden wird (z. B. bei Liegeschwangerschaft),
 - sowie bei Alleinerziehenden (Alleinerziehende sind Nicht-Verheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Partner oder Ehegatten dauernd getrennt leben und die Erziehung eines Kindes voll übernehmen sowie die elterliche Verantwortung alleine tragen) oder Alleinstehenden (soweit keine Pflegebedürftigkeit nach SGB XI besteht), die so schwer erkrankt sind, dass eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft **bis zu einem Betrag in Höhe von 13,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 104 Euro täglich beihilfefähig**.

Nicht beihilfefähig sind die Kosten für eine Familien- und Hauspflegekraft, wenn

- eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann,
- die Haushaltsführung von nahen Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister/auch Stiefgeschwister, verschwiegerte ersten Grades sowie Schwager und Schwägerin) übernommen wird,
- der pflegebedürftige Beihilfeberechtigte, der pflegebedürftige Ehegatte, ein pflegebedürftiges Kind oder ein Kind unter 15 Jahren bei den o.g. nahen Angehörigen untergebracht werden,
- im Haushalt des Beihilfeberechtigten bereits eine Haushaltsperson tätig ist, es sei denn, dass diese Mehrarbeit leisten muss und dadurch höhere Kosten entstehen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 BVO NRW enthält **keine Beschränkung** der Beihilfefähigkeit der Kosten für eine Familien- und Hauspflegekraft **auf eine bestimmte Dauer**. Beihilfefähig sind im Rahmen des Höchstsatzes die Kosten, die während der stationären Unterbringung entstehen.

Wird anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft ein Kind unter 15 Jahren oder eine pflegebedürftige Person in einem **Heim** (auch Internat) oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind – bei Vorliegen der o.g.

Voraussetzungen – die hier entstehenden Aufwendungen für **Unterkunft und Verpflegung** sowie die notwendigen **Beförderungskosten** (auch für eine Begleitperson) **bis zu den sonst berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft beihilfefähig**. Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung aus Anlass einer Unterbringung bei nahen Angehörigen (s. o.) sind nicht beihilfefähig. Dagegen können zu Beförderungskosten Beihilfen gewährt werden.

Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind für die Geltendmachung von Aufwendungen bei einer Familien- und Hauspflegekraft erforderlich:

- Angabe der Beschäftigungstage der Hauspflegekraft (Nachweis des Zeitraums des stationären Aufenthalts)
- Geleistete Beschäftigungsstunden pro Tag
- Vorlage einer Rechnung bzw. Quittung über die entstandenen Kosten
- Bescheinigung, dass die Familien- und Hauspflegekraft mit Ihnen weder verwandt noch verschwägert ist
- Ärztliche Bescheinigung mit detaillierter Begründung zur medizinischen Notwendigkeit der Familien- und Hauspflegekraft nach dem stationären Aufenthalt (höchstens 28 Tage)
- Bescheinigung, dass keine andere in dem Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen konnte

Ggf.:

- Ärztliche Bescheinigung, dass die Haushaltsführung für bis zu 28 Tage **nach einer ambulanten Operation** aus medizinischen Gründen nicht möglich war

- Eingehende ärztliche Bescheinigung, dass eine Weiterführung des Haushalts aus medizinischen Gründen nicht möglich war und dadurch ein **stationärer Krankenhausaufenthalt vermieden werden konnte** (z. B. Liegeschwangerschaft)
- Eingehende ärztliche Bescheinigung bei Alleinerziehenden bzw. Alleinstehenden, dass die Person aus medizinischen Gründen nicht mehr in der Lage ist, ihren Haushalt zu versorgen.

Ich bitte, bei der Antragstellung das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen und die Quittung über die entstandenen Kosten nach Stundenlohn, Stundenzahl und einzelnen Tagen aufzuschlüsseln.

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:

https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/beihilfe/index.html